

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DEN VERKAUF VON WAREN
gültig für Kunden im Ausland****0. BETREFF**

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für alle Angebote/Kostenvoranschläge, Auftragsbestätigungen sowie für alle Kaufverträge, die von AFV ACCIAIERIE BELTRAME SPA mit Geschäftssitz in Viale Della Scienza, 81 36100 Vicenza, Italien, USt-IdNr. IT13017310155 (nachfolgend „AFV“ oder „Lieferant“) zugunsten von Auftraggebern (nachfolgend („Kunde/n“ oder „Auftraggeber“ oder „Käufer“) mit dem Gegenstand Stabstähle, Balken und SBQ-Spezialstähle (nachfolgend „Waren“ oder „Produkte“) abgeschlossen wurden. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für alle Angebote/Kostenvoranschläge, Auftragsbestätigungen sowie für alle Kaufverträge, die von AFV ACCIAIERIE BELTRAME SPA mit Geschäftssitz in Viale Della Scienza, 81 36100 Vicenza, Italien, USt-IdNr. IT13017310155 (nachfolgend „AFV“ oder „Lieferant“) zugunsten von Auftraggebern (nachfolgend („Kunde/n“ oder „Auftraggeber“ oder „Käufer“) mit dem Gegenstand Stabstähle, Balken und SBQ-Spezialstähle (nachfolgend „Waren“ oder „Produkte“) abgeschlossen wurden.

1. KAUFaufTRÄGE UND WIRKSAMKEIT DES VERTRAGS:

1.1. Diese AGB werden vom Käufer ausdrücklich akzeptiert, wenn AFV dem Kunden sein Angebot/seinen Kostenvoranschlag sendet.

1.2. Der Kunde erkennt diese AGB an und akzeptiert sie als die einzigen Geschäftsbedingungen, die den Einkauf von Waren des Lieferanten regeln.

1.3. Jeder vom Käufer zugunsten von AFV ausgestellte Kaufauftrag (nachfolgend „Bestellung“) bedeutet, dass diese AGB ausnahmslos akzeptiert werden.

1.4. In keinem Fall gelten allgemeine Einkaufsbedingungen, die auf eine beliebige Weise in die Korrespondenz und die Formulare des Kunden eingefügt, dort erwähnt und zitiert werden, als für die Lieferung von AFV-Produkten als anwendbar.

1.5. Sofern in den Dokumenten der AFV nicht ausdrücklich eine kürzere Gültigkeit angegeben wurde, ist das Angebot/der Kostenvoranschlag nur gültig und wirksam, wenn die vollständige und endgültige Bestellung innerhalb von 3 (drei) Arbeitstagen ab dem Datum des Angebots/des Kostenvoranschlags vom Käufer an den Lieferanten gesendet wird. Das

Lieferdatum/die Lieferdaten wird/werden erst festgelegt, wenn AFV ein ordnungsgemäßes Dokument mit einer Bestätigung aller festgelegten und vereinbarten Inhalte (nachfolgend „Auftragsbestätigung“) versendet.

1.6. Alle vom Kunden geforderten technischen Spezifikationen sowie alle anwendbaren Normen (nachfolgend „technische Merkmale“) werden nur dann als Bestandteil der Bestellung betrachtet, wenn sie vom Lieferanten genehmigt wurden. Sollte der Kunde nach der Ausstellung der Auftragsbestätigung eine zusätzliche technische Anfrage stellen, so gelten diese weiteren Anforderungen nur dann als gültig, wenn sie in schriftlicher Form von AFV zuvor genehmigt und ausdrücklich akzeptiert wurden.

1.7. Jede mögliche Änderung, Stornierung oder Ergänzung zu den oben genannten technischen Merkmalen durch den Käufer wird erst wirksam, wenn sie zuvor von AFV in schriftlicher Form genehmigt wurde.

1.8. Es besteht Einverständnis darüber, dass der Kunde für die Wahl der technischen Merkmale allein und in vollem Umfang haftet und AFV von jeglichen Ansprüchen freigestellt wird, die eine beliebige dritte Partei im Zusammenhang mit falschen, fehlerhaften und unsachgemäßen technischen Merkmalen geltend machen könnte. In keinem Fall kann der Lieferant für mündliche oder schriftliche Bemerkungen oder Vorschläge in Bezug auf die technischen Merkmale haftbar gemacht werden, es sei denn, eine solche Haftung oder Verantwortung wurde ausdrücklich schriftlich als Teil eines Beratungsvertrags gegen entgeltliche Gegenleistung vereinbart.

1.9. Der Liefervertrag für Waren (nachfolgend „Vertrag“) ist erst wirksam, nachdem AFV die Auftragsbestätigung an den Kunden sendet.

2. PREISE

2.1. Preise und Währungen entsprechen den in der Auftragsbestätigung angegebenen. Soweit nicht anders vereinbart, enthalten die Preise der Waren weder den MwSt.-Beitrag (Mehrwertsteuer) noch sonstige Steuern, Abgaben usw., die sich auf die Waren oder die Lieferung beziehen (nachfolgend „Steuern“). Der Steuerbetrag im Zusammenhang mit der Lieferung der Waren ist vom Käufer zu entrichten und wird dem Käufer durch AFV in der Handelsrechnung bzw. einer separaten Rechnung fakturiert.

2.2. Sollte AFV einen Rabatt bewilligen, gilt dieser nur für die spezifische Lieferung, für welche der Rabatt gewährt und in der Auftragsbestätigung erwähnt wurde.

3. FRISTEN, LIEFERUNG, MENGENTOLERANZ UND ERFÜLLUNG DER VERPFLICHTUNGEN VON AFV

3.1. Die Bereitstellung der Waren erfolgt, mit Ausnahme von unerwarteten Ereignissen und höherer Gewalt, in Übereinstimmung mit den Geschäftsbedingungen der Auftragsbestätigung.

3.2. Der in der Auftragsbestätigung angegebene Liefertermin ist lediglich ein nicht zwingender Richtwert. In jedem Fall gilt eine Nachfrist von 15 (fünfzehn) Arbeitstagen ab dem von AFV angegebenen Liefertermin.

3.3. Im Falle einer Verzögerung der Warenlieferung haftet der Lieferant nicht für wie auch immer geartete Verluste oder Schäden, die entweder direkt oder indirekt durch eine Verzögerung bei der Warenlieferung oder bei der Fertigstellung der Lieferung verursacht wurden. Darüber hinaus wird in keinem Fall der Vertrag bei verspäteten Lieferungen automatisch aufgelöst, noch ist der Kunde berechtigt, den Vertrag bei Lieferverzögerungen zu kündigen oder davon zurückzutreten.

3.4. Im Falle einer verspäteten Lieferung der Waren kann der Kunde gegenüber der AFV keine Sanktionen geltend machen.

3.5. Die Ereignisse, welche den Vertrag verhindern oder verzögern können, sind beispielsweise und ohne Anspruch auf Vollständigkeit Streiks, Aufstände, Kriege, Aussperrungen, Erdbeben, Brände, Überschwemmungen, atmosphärische Ereignisse, Importembargos, Lieferverzögerungen durch die Lieferanten von AFV, Einschränkungen der Energieversorgung und Verkehrsbeschränkungen und werden vom Käufer ausdrücklich als Ereignisse höherer Gewalt anerkannt, für welche AFV in keinem Fall bei einer Lieferverzögerung haftbar gemacht werden kann.

3.6. Die angeführten Preise verstehen sich ab Werk in Bezug auf die Geschäftsräume der AFV gemäß den geltenden Incoterms.

3.7. Bei einer verspäteten Abholung der versandfertigen Waren trägt der Kunde alle Kosten, die mit der Belegung der Lager und Gelände von AFV zusammenhängen. Es besteht Einverständnis darüber, dass das Risiko einer Beschädigung, Qualitätsminderung und/oder des Diebstahls des Produkts ab dem ursprünglich vereinbarten Liefertermin vom Kunden zu tragen ist.

3.8. Bei der in den angebotenen Preisen inbegriffenen Verpackung handelt es sich um die Standardverpackung des Lieferanten. Im Falle von spezifischen Anfragen seitens des Kunden wird die Verpackung separat berechnet.

3.9. AFV garantiert, dass die Waren mit den Spezifikationen laut der Auftragsbestätigung der AFV übereinstimmen.

3.10. Eine Toleranz von plus/minus 10 % (zehn Prozent) in Bezug auf die Menge zwischen in der Auftragsbestätigung angegebenen Waren sowie den hergestellten und in Rechnung gestellten Waren ist zulässig.

3.11. Außerdem ist eine Toleranz von plus/minus 3 ‰ (drei Promille) In Bezug auf die Menge zwischen in der Dokumentation des Lieferanten aufgeführten Waren und tatsächlich gelieferten Waren zulässig.

3.12. Die möglichen Abweichungen müssen durch eine geprüfte Skala gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen des metrologischen Instituts bestätigt werden.

4. VERTRAGSAUFHEBUNG

4.1. Der Käufer ist nicht berechtigt, alle oder einzelne Teile der Bestellung und/oder des Vertrags aufzuheben, sofern dies nicht schriftlich mit AFV vereinbart wurde. Im Falle einer vereinbarten Aufhebung werden die von AFV bis zur Kündigung getragenen Kosten vom Käufer gezahlt.

5. GARANTIE

5.1. AFV garantiert, dass die Waren mit den technischen Spezifikationen gemäß der Auftragsbestätigung der AFV und, sofern anwendbar, mit den angegebenen Normen übereinstimmen. Wenn eine vereinbarte Abnahmeprüfung in den Geschäftsräumen des Lieferanten ausgeführt wird und dabei festgestellt wird, dass Waren nicht den vereinbarten Parametern entsprechen, muss der Kunde sofort Einwände erheben; ansonsten ist der Auftraggeber nicht berechtigt, die Produkte zu verweigern oder deren Änderungen zu verlangen. In jedem Fall ist der Kunde nicht berechtigt, die Produkte zu verweigern oder deren Änderungen zu verlangen, wenn die Nicht-Übereinstimmungen mit den besagten Parametern geringfügig sind und/oder innerhalb der normalen Toleranzen und Grenzwerte liegen.

5.2. Der Garantzeitraum beträgt 12 (zwölf) Monate ab der entsprechenden Lieferung.

5.3. Die Garantie kann nur von Kunden beansprucht werden, während die Bevollmächtigten des Kunden oder andere Dritte keinen direkten Anspruch gegenüber AFV haben.

5.4. Die Garantie gilt nicht bei Mängeln, Schäden oder Ausfällen der Ware als Folge von:

5.4.1. unsachgemäßem Transport, unsachgemäßer Lagerung, Wartung, Installation, Bedienung und Anwendung;

5.4.2. Arbeiten oberhalb der geschätzten Leistungsfähigkeit;

5.4.3. Schäden, die durch Unfall, Brand oder sonstige Unglücksfälle oder Fahrlässigkeiten verursacht wurden, die nicht der AFV zuzuschreiben sind;

5.4.4. Störungen durch unerlaubte und/oder nicht mit den geltenden anwendbaren Normen übereinstimmende Änderungen oder Umbauten der Produkte;

5.4.5. Beschädigung, Verlust oder Mangelfolgeschaden bzw. Nicht-Übereinstimmung der Produkte, die durch Versäumnisse, Defizite und/oder Fehler bei den Angaben oder den technischen Merkmalen seitens des Kunden verursacht wurden;

5.4.6. Metallbelastung/Metallzerfall und entsprechende Folgen durch umweltbedingte/chemische Einwirkungen und/oder durch den Kontakt mit anderen Stoffen und/oder Materialien;

5.4.7. jeder anderen Ursache, die nicht der Fahrlässigkeit von AFV zuzuschreiben ist.

5.5. Die Garantiepflicht gegenüber dem Kunden erlischt, wenn er bei Feststellen eines Defekts oder einer Abweichung der Waren nicht die sofortige Aussetzung der Warenautzung veranlasst.

5.6. Während der Garantiezeit sorgt AFV für die kostenlose Reparatur oder nach eigenem Ermessen für den kostenlosen Ersatz der Produkte, die sich als nicht übereinstimmend erwiesen. Wahlweise liegt es im Ermessen von AFV, den Kunden zu ermächtigen, die mangelhaften Waren gegen Rückzahlung des ursprünglich in Rechnung gestellten Preises zurückzusenden. Wenn vom Lieferanten verlangt, müssen die ausgetauschten Waren auf Kosten des Kunden an die Geschäftsräume von AFV zurückgesendet werden. Alle darüberhinausgehenden ausdrücklichen oder stillschweigenden Garantien wie auch jegliche Kostenerstattung oder sonstige Verpflichtungen oder Haftungen, sowohl direkt oder in Form des Rechtsschutzes, werden im gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen und nicht angewendet.

5.7. Der Kunde ist dazu verpflichtet, schriftlich per Fax/E-Mail mit Empfangsbestätigung der Mitteilung seitens des Lieferanten oder per Einschreiben mit Rückschein jede Nichtübereinstimmung oder jeden entdeckten Mangel innerhalb und nicht später als 8 (acht) Tage ab dem Datum der Lieferung der Waren zu melden; anderenfalls kommt es zum Garantieverfall. Bei versteckten Mängeln darf die Meldung innerhalb und nicht später als 8 (acht) Tage ab dem Datum der jeweiligen Feststellung erfolgen, wobei die Beweislast für das Datum der entsprechenden Entdeckung beim Kunden liegt. Bei Eingang einer Reklamation wird der Lieferant diesen Anspruch detailliert prüfen. Sollte AFV Proben für erforderliche Prüfungen benötigen, muss der Kunde dem Lieferanten das entsprechende Material zusenden. Sollte nach den ordnungsgemäßen Prüfungen und laut Ergebnis der vom Lieferanten durchgeführten Tests und Analysen die Nicht-Übereinstimmung der Waren festgestellt werden, ist der Lieferant verpflichtet, entsprechend den Angaben dieses Artikel zu verfahren. Sollten hingegen die Prüfungsergebnisse ergeben, dass die Waren innerhalb der normalen Toleranzen und Grenzen liegen, verpflichtet sich der Kunde, alle Kosten und Aufwendungen zu tragen, die dem Lieferanten durch seine Verfahren entstanden. In keinem Fall werden Forderungen wegen Nicht-Übereinstimmung oder Mängeln anerkannt, wenn sie später als 12 (zwölf) Monate nach dem Lieferdatum der betreffenden Produkte bei AFV eingehen.

5.8. Jede darüberhinausgehende ausdrückliche oder stillschweigende Garantie der Eignung oder Marktgängigkeit wie auch jegliche Kostenerstattung oder sonstige Verpflichtungen oder Haftungen, sowohl direkt oder auf dem Wege des Rechtsschutzes, einschließlich jener für direkte, indirekte, Neben- oder Folgeschäden wird im gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen und nicht angewendet.

6. AUSSCHLUSS VON INDIREKTEN SCHÄDEN UND BESCHRÄNKUNG DER HAFTUNG DES LIEFERANTEN

6.1. Im gesetzlich zulässigen Umfang haftet AFV in keinem Fall gegenüber dem Kunden, dem Bevollmächtigten des Kunden und/oder einem anderen Dritten für jegliche Ansprüche – unabhängig davon, ob diese sich aus Vertrag, unerlaubter Handlung (einschließlich Fahrlässigkeit), verschuldungsunabhängiger Haftung oder anderweitig ergeben – für Einnahmeverluste, entgangenen Gewinn oder entgangene Kapitalnutzung, Ausfallzeiten von Einrichtungen, Standby von Ausrüstungen/Anlagen, einsatzbereites Personal, Verlust des Geschäftsrufs oder von

Chancen, Produktionsausfall, Produktverluste und/oder für spezielle, indirekte, Neben- oder Folgeschäden oder Schäden jedweder Art, die zu irgendeinem Zeitpunkt oder aus irgendwelchen Gründen entstehen sowie unabhängig davon, ob sie vorhersehbar oder nicht vorhersehbar sind, auch wenn sie durch die Fahrlässigkeit oder Verletzung (gesetzlich oder anderweitig) von AFV in Bezug auf den Vertrag verursacht bzw. mitverursacht wurden.

6.2. Unbeschadet aller anderen Bestimmungen aus den Vertragsunterlagen darf die maximale Gesamtverantwortung von AFV gegenüber dem Kunden aus welchem Grund auch immer, außer im Falle eines bewiesenen vorsätzlichen Verhaltens von AFV, den Betrag nicht überschreiten, welchen der Kunde für die von AFV als fehlerhaft und/oder als nicht übereinstimmend anerkannten Waren bezahlt hat.

7. RÜCKTRITT UND LIEFERUNG DER BESTELLTEN WAREN. RISIKOTRANSFER

7.1. Der Risikotransfer findet statt, sobald AFV dem Käufer die Waren zur Verfügung stellt. Für den Fall, dass abweichende Lieferbedingungen gelten, gehen die Risiken für die Waren gemäß den anwendbaren, geltenden Incoterms vom Lieferanten auf die Käufer über.

7.2. Mit Ablauf der vereinbarten Lieferbedingungen, jedoch nicht später als 7 (sieben) Tage nach der Benachrichtigung über die Abholbereitschaft der Ware, ist der Käufer verpflichtet, die Ware gemäß den Angaben der Auftragsbestätigung abzuholen.

7.3. Nach Ablauf der o.g. Frist ist AFV befugt, die entsprechende Rechnung auszustellen; die Zahlungsbedingungen ergeben sich aus den Angaben der Auftragsbestätigung. Die betreffenden Waren werden auf Kosten und Gefahr des Kunden auf dem Gelände der AFV gelagert, wobei ein Garantieverlust eintritt und für den Lieferanten keine Haftung entsteht. AFV ist darüber hinaus berechtigt, dem Käufer 0,5 % (null Komma fünf Prozent) der Gesamtsumme der Auftragsbestätigung für jede/angefangene Woche des Verzugs als Bearbeitungs- und Lagergebühr in Rechnung zu stellen.

8. ZAHLUNGEN UND VERZÖGERUNGEN BEI DER ERFÜLLUNG DER KÄUFERVERPFLICHTUNGEN

8.1. Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Zahlung des Gesamtbetrages der Lieferungen und Leistungen durch schnelle Banküberweisung zugunsten der AFV auf ihr Bankkonto innerhalb von 7 (sieben) Tagen nach Auftragsbestätigung.

8.2. Die Beträge der Rechnungen der AFV sind ausschließlich an ihren Sitz zu entrichten.

8.3. Sollte der Kunde mit der Einhaltung der Zahlungsfristen in Verzug geraten oder diese nicht erfüllen, ist AFV – auch wenn der Kunde nur mit einer einzigen Zahlungsfrist im Rückstand ist – berechtigt, alle noch unerledigten Lieferungen auszusetzen, und zwar bis zur vollständigen Bezahlung der – selbst auf andere Verträge bezogenen – ausstehenden Kredite und/oder bis zum Erhalt angemessener Garantien in der von AFV verlangten Form für jede künftige Lieferung.

Im Falle des Zahlungsverzugs muss der Käufer an die AFV für jede/angefangene Woche des Verzugs 0,1 % (null Komma ein Prozent) der Vertragsstrafe, die auf den Verzugsbetrag berechnet wird, zahlen.

8.4. In keinem Fall räumen Reklamationen zu den Produkten sowie Mängel oder Nicht-Übereinstimmungen der Produkte – auch wenn diese ausdrücklich von der AFV als solche anerkannt wurden – oder Lieferverzögerungen der Produkte dem Kunden das Recht ein, die entsprechenden Zahlungen und/oder andere an AFV aus jedwedem Grund zu entrichtende Zahlungen auszusetzen (Solve et Repete).

8.5. Im Falle mehrere Verträge ist AVF berechtigt, die ausstehenden Verträge auszusetzen, wenn der Käufer die Zahlung auch nur einer einzigen Rechnung nicht begleicht oder verzögert; dies unbeschadet aller sonstigen der AFV möglicherweise zustehenden Rechte oder sonstiger Schäden, die der Kunde der AFV in Bezug auf andere Bestimmungen der Auftragsbestätigung zu zahlen hat.

8.6. Unbeschadet anderer Bestimmungen ist AFV zur Kündigung des Vertrags aus einem wichtigen Grund berechtigt, wenn der Kunde die Zahlung nicht innerhalb von 15 (fünfzehn) Tagen nach Erhalt der Zahlungsaufforderung des Lieferanten vornimmt.

9. RECHT DES LIEFERANTEN AUF VERTRAGSKÜNDIGUNG

9.1. AFV hat das Recht, den gesamten Vertrag oder Teile des Vertrags ohne Haftung in den folgenden Fällen zu kündigen:

- Der Käufer wird zahlungsunfähig, geht in Konkurs oder macht eine Abtretung zugunsten von Gläubigern, oder es wird ein Insolvenzverwalter für einen wesentlichen Teil des Vermögens des Käufers bestellt.

10. SALVATORISCHE KLAUSEL

10.1. Sollte festgestellt werden, dass eine Bestimmung dieser AGB ungültig oder nicht durchsetzbar ist, so berührt die Unwirksamkeit und Undurchführbarkeit nicht die übrigen Bestimmungen der AGB, die in vollem Umfang in Kraft bleiben. Die Parteien verpflichten sich, eine unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem Zweck, der mit der unwirksamen und undurchführbaren Bestimmung verfolgt wird, möglichst nahekommt.

11. EIGENTUMSÜBERGANG

11.1. Das volle und uneingeschränkte Eigentum der Waren wird an den Käufer übertragen, sobald folgende Ereignisse eintreten:

- Identifizierung seitens des Lieferanten der Waren, die der Lieferant an den Käufer liefern will.
- Bereitstellung der Waren für den Käufer seitens AFV.
- Laden der Waren auf das erste Transportmittel (z.B. LKW, Container usw.).
- Vollständige Zahlung seitens des Kunden gemäß den Bestimmungen der Auftragsbestätigung.

12. AUSSCHLUSS DES UN-KAUFRECHTS

12.1. Die Anwendung aller Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht, 1980) auf diese AGB oder die Einbeziehung solcher Bestimmungen in ein beliebiges Vertragsdokument ist zu jeder Zeit ausdrücklich und in jeder Hinsicht ausgeschlossen.

13. ANWENDBARES RECHT UND STREITBEILEGUNG

13.1. Alle Streitigkeiten, die sich in Verbindung bzw. im Zusammenhang mit der Entstehung, Gültigkeit, Existenz, Auslegung, Anwendung, Umsetzung, Erfüllung, Verletzung oder Beendigung dieser AGB ergeben, unterliegen dem italienischen Recht. Allein zuständiges Gericht ist das Gericht Vicenza.

Vicenza, Italien _____

Der Lieferant _____

Der Kunde _____

Der Kunde erklärt hiermit, dass er die folgenden Bestimmungen dieser AGB für die Zwecke und in dem Umfang, die im Art. 1941 ff. des italienischen Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehen sind, ausdrücklich anerkennt:

Punkt 1.4. Ausschluss der allgemeinen Bedingungen des Kunden

Punkt 1.8. Beschränkung der Verantwortung des Lieferanten für technische Merkmale

Punkt 1.9. Wirksamkeit des Vertrags

Punkte 3.2., 3.3.

und 3.4. Beschränkung der Verantwortung des Lieferanten bei Lieferverzug der Waren

Punkt 4.1. Vertragsaufhebung und entsprechende Folgen für den Käufer

Punkt 5.3. Beschränkung der Garantie ausschließlich auf den Kunden

Punkt 5.4. Ausschluss der Garantie bei dem Lieferanten nicht zurechenbaren Gründen

Punkt 5.5. Ausschluss der Garantie bei Verwendung oder Verarbeitung der Waren

Punkte 5.6. und 5.8. Beschränkung der Garantie auf die alleinige Reparatur oder den Ersatz der defekten Waren

Punkt 5.7. Garantieverfall und Beweislast

Punkte 6.1. und 6.2. Ausschluss indirekter Schäden und maximale Haftung des Lieferanten

Punkt 8.3. Aussetzung der Lieferungen bei verzögerter oder nicht erfolgter Zahlung

Punkt 8.4. Solve et Repete

Punkt 8.6. Recht auf Vertragskündigung

Punkt 12.1. Ausschluss des UN-Kaufrechts 1980

Punkte 13.1. Anwendbares Recht und Streitbeilegung

Vicenza, Italien _____

Der Kunde _____

